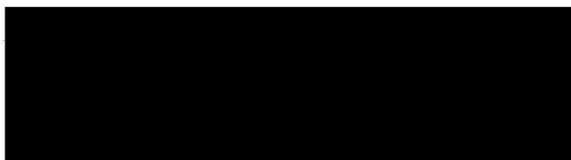




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg



19. April 2023

**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA);
Sicherheitsvorfälle im Umfeld des Digitalfunk BOS im Kalenderjahr 2022
in Sachsen-Anhalt [#273444]**

Zeichen:
02.11

Bearbeitet von:

Durchwahl:
0391 – 567

E-Mail:
pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom 19.03.2023

Sehr geehrte

über Ihren per E-Mail am 19. März 2023 gestellten Antrag auf Informationszugang entscheide ich wie folgt:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht für Sie kostenfrei.

Begründung:

I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 19. März 2023 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Ihr Auskunftsersuchen

1) Bitte nennen Sie die Gesamtzahl der Sicherheitsvorfälle im Umfeld des Digitalfunk BOS im Kalenderjahr 2022 in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

und

2) Bitte nennen Sie die Anzahl der Sicherheitsvorfälle im Umfeld des Digitalfunk BOS je oben genannter Kategorie im Kalenderjahr 2022 in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

wurden zusammenhängend geprüft.

Die Ablehnung des diesbezüglichen Informationszugangs ergibt sich aus den folgenden Gründen:

Es besteht kein Anspruch auf die mittels Ihrer Fragen 1) und 2) erbetenen Auskünfte.

Das Bekanntwerden der Information kann nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Inneren Sicherheit haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b IZG LSA). Der Auskunftsanspruch gilt darüber hinaus nicht, wenn die Information einer durch die Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA).

Ferner besteht kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber Stellen des Landes, die sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 IZG LSA).

Der Digitalfunk BOS stellt aufgrund seiner Bedeutung als Kernelement der deutschen Sicherheitsarchitektur eine sicherheitsrelevante Infrastruktur dar. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) verantwortet die übergeordneten Sicherheitsbelange des Digitalfunks BOS und ist durch § 9 Nr. 3 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung des Bundes (SÜFV) zur „lebenswichtigen Einrichtung“ erklärt worden. Davon ausgehend besteht schon dem Grunde nach kein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem IZG LSA, da in der Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS des Landes Sachsen-Anhalt sicherheitsempfindliche Aufgaben wahrgenommen werden. Weiterhin handelt es sich bei Art und Anzahl der aufgetretenen Sicherheitsvorfälle um geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden sind. Die Bekanntgabe der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Inneren Sicherheit oder könnte die öffentliche Sicherheit gefährden, denn die

Preisgabe von Art und Anzahl der Sicherheitsvorfälle würde Rückschlüsse auf möglicherweise vorhandene sicherheitsrelevante Schwachstellen ermöglichen. Das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass diese Schwachstellen durch Dritte gezielt ausgenutzt oder angegriffen werden könnten. Vor diesem Hintergrund werden die erbetenen Auskünfte nicht erteilt.

II. Kostenentscheidung

Von einer Kostenerhebung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich im vorliegenden Fall ab, weil durch die Prüfung und die Beantwortung Ihres Begehrens auf Informationszugang keine größeren Verwaltungskosten oder Auslagen angefallen sind. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

